

Green Frontrunner

AWS-Programm zur Förderung von Green Frontrunner-Unternehmen

[ENTWURF]

Programmdokument gemäß Punkt 3 der AWS T&I Richtlinie 2024-2026
(Richtlinie für die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH zur Förderung von Technologie und Innovation 2024-2026)

der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Inhalt

Inhalt.....	2
1 Einleitung.....	4
1.1 Ausgangslage und Motiv.....	4
1.2 Strategische Zielsetzungen des Förderungsprogramms.....	5
1.3 Operative Zielsetzungen des Förderungsprogramms.....	5
1.4 Indikatoren.....	6
1.5 Förderungsgegenstand.....	6
1.6 Abgrenzung zu bestehenden Programmen.....	7
1.7 Evaluierung.....	7
2 Rechtsgrundlagen.....	8
2.1 Nationale Rechtsgrundlagen.....	8
2.2 Europarechtliche Grundlagen.....	8
3 Förderungswerbende, Förderungsart und -höhe, Förderungsintensität.....	9
3.1 Formelle und materielle Voraussetzungen der Förderungswerbenden.....	9
3.2 Förderungsart und -höhe, Beihilfenintensität.....	10
4 Kosten.....	11
4.1 Förderbare Kosten.....	11
4.1.1 Für investive Vorhaben.....	12
4.1.2 Für F&E-Vorhaben.....	12
4.2 Nicht förderbare Kosten.....	13
5 Ablauf der Förderungsgewährung.....	14
5.1 Einreichung des Förderungsantrages.....	14
5.2 Bewertungs- und Entscheidungskriterien.....	15
5.3 Auswahlverfahren, Bewertungsgremium und Entscheidung.....	16
5.3.1 Auswahlverfahren.....	16
5.3.2 Förderungsentscheidung.....	16
5.3.3 Bewertungsgremien.....	16
5.4 Abwicklung der Förderung.....	16
5.4.1 Förderungsvertrag.....	16
5.4.2 Mindestbestimmungen für die Ausgestaltung des Förderungsvertrags.....	17
5.4.3 Weitere Bestimmungen des Förderungsvertrages.....	17
5.5 Festlegung der Vorhabenslaufzeit.....	19
5.6 Vertragsänderungen während der Vorhabenslaufzeit.....	19
6 Kontrolle und Auszahlung.....	19
6.1 Kumulierung und Mehrfachförderung.....	19
6.2 Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel.....	21
6.3 Einstellung der Förderung und Rückzahlungsverpflichtungen.....	22
6.4 Auszahlung.....	23
6.5 Datenschutz.....	24
6.5.1 Allgemeine Regelungen zum Datenschutz.....	24

6.5.2	Veröffentlichung und Darstellung der Ergebnisse des Vorhabens	25
7	Haftung	25
8	Geltungsdauer und Übergangsbestimmungen.....	26
	Tabellenverzeichnis	27

ENTWURF

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage und Motiv

Das Programm zur Förderung von Green Frontrunner-Unternehmen ist eine Weiterentwicklung der im Jahre 2013 gestarteten Frontrunner-Initiative. Als „Frontrunner“ sind Unternehmen zu verstehen, die in einem hoch kompetitiven Marktumfeld operieren und auf Basis ihrer Technologieführerschaft als Marktführer oder dominanter Nischenplayer wahrgenommen werden.

Gemäß der Studie „Frontrunner-Unternehmen in Österreich - Strategien und Herausforderungen auf dem Weg zum Innovation Leader“ konnte empirisch gezeigt werden, „dass eine kleine Gruppe von derartigen F&E-intensiven und besonders exportorientierten Unternehmen für einen Gutteil der österreichischen Exporterfolge auf den Weltmärkten verantwortlich ist“¹. Die Evaluierung der Frontrunner-Initiative aus dem Jahr 2019 leitet daraus eine überraschende Bedeutung der Frontrunner-Unternehmen für die österreichische Volkswirtschaft ab.

Vor dem Hintergrund des „European Green Deals“ bzw. der österreichischen Klima- und Umweltschutzziele fokussiert das gegenständliche Programm auf sogenannte „Green Frontrunner“. Der Green Deal unterstützt den Wandel hin zu einer gerechten und prosperierenden Gesellschaft mit einer modernen und wettbewerbsfähigen Wirtschaft, um schließlich das Ziel zu erreichen, bis 2050 klimaneutral zu werden.

Diese Zielgruppe kombiniert die Frontrunner-Eigenschaften mit einer Ausrichtung ihrer Unternehmensstrategie auf Klima- und Umweltschutz. Hierbei zielt das Programm auf Unternehmen ab, die mit Entwicklungs- und Forschungsüberleitungsprojekten beim Anwender bzw. der Anwenderin zu positiven Klima- und Umwelteffekten führen. Diese Anbieter von umwelttechnischen Produkten weisen aktuell besonders hohe Wachstumspotenziale auf und können durch ihre hohe multiplikative Wirkung zur Lösung globaler umweltpolitischer Problemlagen besondere Beiträge leisten.

Auf Basis des Green Frontrunner-Zuschusses können die Fördernehmenden nicht nur die Qualität von bereits angebotenen Produkten erhöhen, sondern auch ihr Angebot diversifizieren und ihre Produktpalette um echte Marktneuheiten erweitern. Die Vorhaben leisten substantielle Beiträge zu auf Umweltschutz- und Klimaziele ausgerichtete Unternehmensstrategien, die einen wachstumsorientierten und auf eine Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit gerichteten Kurs unterstützen. Damit wird den förderungspolitischen Zielsetzungen des Klima- und Umweltschutzes und der Stärkung des Innovationsstandorts Österreich auf nachhaltige Weise entsprochen.

¹ Warta, Dudenbostel et al. (2019), Evaluierung der Frontrunner-Initiative nach Andreas Schibany et al. (2013), Frontrunner-Unternehmen in Österreich – Strategien und Herausforderungen auf dem Weg zum Innovation Leader, Joanneum Research.

1.2 Strategische Zielsetzungen des Förderungsprogramms

Green Frontrunner adressiert insbesondere die folgenden Handlungsfelder der FTI-Strategie 2030 der Bundesregierung:

- **Ziel 2, Handlungsfeld 2: Die angewandte Forschung und ihre Wirkung auf Wirtschaft und Gesellschaft unterstützen**
 - FTI-Fundament durch Ansiedelung innovationsstarker Unternehmen stärken und den Produktionsstandort Österreich ausbauen (technologische Kompetenzführerschaft, digitale Transformation der Wirtschaft, Österreich als Digitalisierungs- und „Tech for Green“-Champion positionieren);
 - Stärkung der inhaltlich offenen und technologieneutralen Unternehmensforschung;
 - Verbesserung der Innovationsfähigkeit und des Outputs von kleinen und mittleren Unternehmen;
- **Ziel 2, Handlungsfeld 3: FTI zur Erreichung der Klimaziele**
 - Stärkung der inhaltlich offenen und technologieneutralen Forschung in den Bereichen der Einflussfaktoren, Auswirkungen und Abschwächung der Klimakrise sowie in den Bereichen der Klimawandelanpassung und Ressourceneffizienz;
 - Entwicklung von Schlüsseltechnologien zur Verbesserung des Klimaschutzes, Forcieren der sektorübergreifenden Kooperation und Umsetzung gesamthafter Lösungen unter Wahrung von Technologieneutralität.

1.3 Operative Zielsetzungen des Förderungsprogramms

Generelle Zielsetzung ist die Unterstützung von Unternehmen, die durch ihre Forschungs-/Entwicklungs- bzw. Innovationstätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Klima- und Umweltzielen leisten.

Das AWS-Programm zur Förderung von Green Frontrunner-Unternehmen trägt im Besonderen zu folgenden operativen Zielsetzungen der AWS T&I-Richtlinie 2024-2026 bei:

Tabelle 1 – Operative Ziele

Nr.	Operatives Ziel
2	Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von hochinnovativen Unternehmen durch angebotsseitige Maßnahmen: auf Basis der Gewährung von Zuschüssen an Green Frontrunner-Unternehmen wird deren Innovationskraft und somit Konkurrenzfähigkeit am internationalen Markt gestärkt
4	Erhöhung unternehmerischer Innovationen zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen: durch die Unterstützung von Unternehmen mit hoher Innovationskompetenz werden betriebliche Entwicklungen forciert, die zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen wie Umwelt- und Klimaschutz beitragen

1.4 Indikatoren

Die Maßnahmen auf Basis dieses Programmdokuments tragen zu folgenden allgemeinen T&I Indikatoren gemäß Punkt 1.2.4 der AWS T&I Richtlinie 2024-2026 bei:

Tabelle 2 – Indikatoren

Nr.	Indikator
2a	Anteil überdurchschnittlich wachsender Unternehmen
2d	Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze
4a	Anteil der Vorhaben die zur Erreichung der SDGs, insbesondere der Klima- und Umweltziele, beitragen ²

1.5 Förderungsgegenstand

Im Rahmen von Green Frontrunner werden Entwicklungs- und Forschungsüberleitungsprojekte gefördert, die einen Beitrag zu den Zielen des Europäischen „Green Deals“ leisten. Es werden Vorhaben unterstützt, durch deren Umsetzung Produkte, Verfahren und Dienstleistungen ermöglicht werden, deren gesamthafte Nutzung positive ökologische Impacts bei den Anwenderinnen und Anwendern generiert.

Hierbei sind als Förderungsgegenstand zwei Arten von Vorhaben umfasst:

Investive Vorhaben:

- Investitionen im Zusammenhang mit Produkt- und Verfahrensinnovationen, inkl. innovativer Dienstleistungen durch Umsetzung eigener F&E-Resultate in der Produktion oder durch Zukauf und Adaption von neuen Technologien und Know-how;
- Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen mit wesentlichen Beschäftigungs- oder regionalökonomischen Effekten.

Vorhaben im Bereich Forschung und experimentelle Entwicklung:

- Vorhaben, welche dem Ziel der Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen dienen;
- Vorhaben zur Erstellung von Prototypen, Pilot- oder Demonstrationsanlagen sowie Versuchsanlagen.

Die Vorhabenslaufzeit für förderbare Vorhaben beträgt in der Regel bis zu zwei Jahren.

² Die Beurteilung der Ausschlusswürdigkeit klima- und umweltschädlicher Projekte erfolgt unter sinngemäßer Berücksichtigung der Bekanntmachung der Kommission „Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität“; C(2021) 1054; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52021XC0218%2801%29>. Ausschlaggebend für die Beurteilung ist die Projektebene.

1.6 Abgrenzung zu bestehenden Programmen

Förderungen auf Grundlage dieses Programmdokuments sind im Hinblick auf ihren Reifegrad auf dem Weg zum Markt in zeitlicher Reihenfolge nach den FFG-Basisprogrammen bzw. FFG-Green Frontrunner und FFG-Transformative Frontrunner angesiedelt. Während die anwendungsorientierte Grundlagenforschung ausschließlich bei der FFG unterstützt wird, setzen die Förderungen der AWS erst zu einem späteren Zeitpunkt bei der Weiterentwicklung von bereits marktreifen Produkten oder der Überleitung von Produkten in die Marktreife an. Im Vordergrund der AWS geförderten Vorhaben steht die Entwicklung von Produkten, die es den förderungswerbenden Unternehmen ermöglicht, ihre bereits ausgereifte Stellung am Markt weiter zu festigen und einen Beitrag zum Klima- bzw. Umweltschutz leisten.

Die Zielsetzung der **FTI-Initiative des KLIEN für die Transformation der Industrie**³ und sämtlicher über **Umweltförderung im Inland (UFI)**⁴ geförderter Vorhaben für innovative Klima- und Energietechnologien ist jeweils vorwiegend die Reduktion von Treibhausgasemissionen energieintensiver Unternehmen. Während sich diese Förderungen auf singuläre Unternehmen fokussieren, unterscheidet sich die Zielsetzung des Green Frontrunners durch die Förderung von Entwicklungs- und Forschungsüberleitungsprojekte mit einer hohen multiplikativen Wirkung auf einen breiten Anwenderkreis. Es werden Projekte unterstützt, die die Umsetzung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen ermöglichen („Multiplikation“). Die ganzheitliche Nutzung dieser Ergebnisse soll positive ökologische Auswirkungen generieren. Das Förderprogramm **Twin Transition**, das ebenfalls von der **AWS** abgewickelt wird, richtet sich mit einer Investitionsintensität (förderbare Kosten je Vorhaben) von mindestens 4 Mio. Euro primär an Großunternehmen in der Industrie, wobei insbesondere der Automotiv- und Life Science Sektor sowie die Halbleiterindustrie adressiert werden. Im Gegensatz dazu betragen die förderbaren Kosten im Green Frontrunner mindestens 300.000 Euro und ist allen Unternehmen für Forschungsüberleitungsprojekten offen.

1.7 Evaluierung

Dieses Programmdokument wird gemäß BHG 2013 evaluiert. Diese Evaluierung erfolgt anhand der in 1.4 festgelegten Indikatoren bis Ende des zweiten Quartals 2028. Die entsprechenden Ausgangs- und Zielwerte ergeben sich aus der WFA.

Zum Zweck der Evaluierung ist durch die AWS sicherzustellen, dass in den Förderungsanträgen und den Förderungsverträgen entsprechende Passagen zur Datengewinnung vorgesehen werden. Darüber hinaus ist festzulegen, in welcher Form die Förderungsnehmenden an Evaluierungen mitzuwirken haben und welche Informationen, die zur Beurteilung der Erreichung der festgelegten Indikatoren erforderlich sind, sie im Rahmen von Evaluierungen bekannt zu geben haben. Diese Informationen können auch in definierten Berichten der AWS abgefragt werden.

³ Abgewickelt über die FFG.

⁴ Abgewickelt über die KPC.

2 Rechtsgrundlagen

Alle in diesem Programmdokument angeführten Rechtsgrundlagen sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, sofern nicht anders angegeben.

2.1 Nationale Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz zur Förderung der Forschung und Technologieentwicklung (Forschungs- und Technologieförderungsgesetz – FTFG), BGBl. Nr. 434/1982;
- AWS T&I Richtlinie 2024-2026, welche subsidiär anzuwenden ist;
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 190/2018, in der Fassung vom 26.07.2018, welche subsidiär und sinngemäß anzuwenden ist.

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang wird nicht begründet.

2.2 Europarechtliche Grundlagen

Folgende Verordnungen sind anzuwenden:

- Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023 (kurz: De-minimis-Verordnung)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.06.2014, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023, ABl. L 167 vom 30.06.2023 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, kurz: AG-VO), insbesondere folgende Artikel:
 - Art. 14 (Regionale Investitionsbeihilfen),
 - Art. 17 (Investitionsbeihilfen für KMU),
 - Art. 25 (Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben),
 - Art. 36 (Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung),
 - Art. 38 (Investitionsbeihilfen für nicht gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen),
 - Art. 41 (Investitionsbeihilfen zur Förderung von erneuerbaren Energien, von erneuerbarem Wasserstoff und von hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung) und
 - Art. 47 (Investitionsbeihilfen für Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft)

- Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003, ABl. L 124 vom 20. Mai 2003, S 36-41.

3 Förderungswerbende, Förderungsart und -höhe, Förderungsintensität

3.1 Formelle und materielle Voraussetzungen der Förderungswerbenden

- Förderungswerbende können gemäß § 2 ARR 2014 nur außerhalb der Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen bzw. Personengesellschaften sein.
- Gemäß Artikel 1 Absatz 4 lit. a AGVO ist ein Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Förderung und ihrer Unvereinbarkeit nicht nachgekommen ist, solange von der Teilnahme ausgeschlossen, bis das Unternehmen die Rückabwicklung der inkompatiblen Förderung vollzogen hat.
- Gemäß Art. 1 Absatz 4 lit. c AGVO dürfen keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten, ausgenommen Beihilferegeln zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen, Beihilferegeln für Unternehmensneugründungen und regionale Betriebsbeihilferegeln, sofern diese Regelungen Unternehmen in Schwierigkeiten nicht gegenüber anderen Unternehmen begünstigen, vergeben werden. Abweichend davon gilt die AGVO auch für Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.
- Unternehmen, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder bei denen die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer oder seiner Gläubigerinnen und Gläubiger vorliegen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- Unter Beachtung von Art. 1 Absatz 5 lit. a AGVO ist die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig zu machen, dass die Förderungsnehmenden zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich haben und den überwiegenden Anteil ihrer Wertschöpfung in Österreich erwirtschaften.
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR) und Vereine sind nicht antragslegitimiert.

Darüber hinaus müssen folgende materielle Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die förderbaren Kosten umfassen mindestens EUR 300.000.
- Das Unternehmen weist eine überdurchschnittliche Technologie- und Innovationskompetenz auf (nennenswerte F&E&I-Aktivitäten, Patente, Zertifizierungen, etc.).
- Der Förderungswerbende verfügt über einen auf Klima- und Umweltziele ausgerichteten Business-Plan, zu deren Umsetzung das geförderte Vorhaben beiträgt.

- Das geförderte Projekt trägt maßgeblich zur Verbesserung hinsichtlich Reduktion von CO₂ Ausstoß, Reduktion von Treibhausgasen im allgemeinen, Reduktion von Ressourcenverbrauch etc. gemäß allgemeinen Zielsetzungen des Green Deals bei.

3.2 Förderungsart und -höhe, Beihilfenintensität

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses und beträgt minimal EUR 300.000 und maximal EUR 1.000.000. Der Green Frontrunner-Zuschuss kann in Kombination mit einem AWS erp-Kredit gewährt werden.

Es gelten die Beihilfehöchstintensitäten gemäß der AGVO:

Bei Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) Art. 17 (Investitionsbeihilfen für KMU):

- 10 % der beihilfefähigen Kosten bei mittleren Unternehmen
- 20 % der beihilfefähigen Kosten bei kleinen Unternehmen

Bei Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) Art. 14 (Regionale Investitionsbeihilfen):

- 10 % der beihilfefähigen Kosten bei Großunternehmen
- 20 % der beihilfefähigen Kosten bei mittleren Unternehmen
- 30 % der beihilfefähigen Kosten bei kleinen Unternehmen

Bei Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) Art. 25 (Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben):

- 25 % der beihilfefähigen Kosten bei experimenteller Entwicklung
- 50 % der beihilfefähigen Kosten bei industrieller Forschung

Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen erhöht werden.

Bei Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) Art. 36 (Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung):

- 25 % der beihilfefähigen Kosten

Bei Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) Art. 38 (Investitionsbeihilfen für nicht gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen):

- 50 % der beihilfefähigen Kosten bei kleinen Unternehmen
- 40 % der beihilfefähigen Kosten bei mittleren Unternehmen
- 30 % der beihilfefähigen Kosten bei großen Unternehmen

Die Beihilfeintensität kann bei Investitionen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV um 15 Prozentpunkte und bei Investitionen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV um 5 Prozentpunkte erhöht werden.

Bei Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) Art. 41 (Investitionsbeihilfen zur Förderung von erneuerbaren Energien, von erneuerbarem Wasserstoff und von hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung):

- 45 % der beihilfefähigen Kosten für Investitionen in die Erzeugung erneuerbarer Energien, einschließlich Investitionen in Wärmepumpen, die die Anforderungen des Anhangs VII der Richtlinie 2018/2001 erfüllen, in erneuerbarem Wasserstoff und hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage erneuerbarer Energien
- 30 % der beihilfefähigen Kosten bei allen anderen unter diesen Artikel fallenden Investitionen.

Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

Bei Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) Art. 47 (Investitionsbeihilfen für Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft):

- 60 % der beihilfefähigen Kosten bei kleinen Unternehmen
- 50 % der beihilfefähigen Kosten bei mittleren Unternehmen
- 40 % der beihilfefähigen Kosten bei großen Unternehmen

Die beihilfefähigen Kosten sind in Punkt 4.1.1 geregelt. Beihilfefähig sind die Investitionsmehrkosten, die sich aus einem Vergleich der Gesamtinvestitionskosten des Vorhabens mit denen eines Vorhabens oder einer Tätigkeit ergeben, die weniger umweltfreundlich sind.

4 Kosten

4.1 Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind alle dem Vorhaben zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer vom Vorhabensbeginn bis zum Vorhabensende der geförderten Tätigkeit entstanden sind, insbesondere aber:

4.1.1 Für investive Vorhaben

- **Kosten für Investitionen**

Anschaffungskosten für Investitionen in materielle und immaterielle Anlagegüter, zu aktivierende Eigenleistungen sowie leasingfinanzierte Investitionsgüter. Für leasingfinanzierte Investitionsgüter ist das jeweils fällige Leasingentgelt förderbar, wobei gilt, dass maximal vom Nettohandelswert des Leasinggegenstandes auszugehen ist. Förderbar sind bei leasingfinanzierten Investitionsgütern lediglich jene Leasingentgelte, die während der Vorhabenslaufzeit bezahlt werden.

4.1.2 Für F&E-Vorhaben

- **Personalkosten**

Personalkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese für das jeweilige Vorhaben eingesetzt werden. Für Personalkosten, die überwiegend aus Bundesmitteln gefördert werden, sind Kosten nur bis zu jener Höhe anerkennbar, die entweder dem Gehaltschema des Bundes entsprechen oder auf entsprechenden gesetzlichen, kollektivvertraglichen bzw. darauf basierenden branchenüblichen Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen beruhen. Liegen solche nicht vor, können auch branchenübliche Dienstverträge akzeptiert werden. Als Personalkosten sind die tatsächlich aufgewendeten Lohn- und Gehaltskosten laut interner Lohn- und Gehaltsverrechnung der Förderungswerbenden heranzuziehen.

- **Kosten für Instrumente und Ausrüstung**

Kosten für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache, die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem EStG 1988 für den Leistungszeitraum entspricht. Für größere, zusammenhängende Einheiten kann ein Durchschnittsstundensatz, der sowohl die Abschreibung als auch die erforderlichen Hilfs- und Betriebsstoffe, Wartung und sonstige laufende Betriebskosten berücksichtigt, angesetzt werden.

- **Kosten für Gebäude**

Kosten für Gebäude, sofern und solange sie für das Vorhaben genutzt werden und nicht in den Gemeinkosten enthalten sind. Hierbei gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als förderbar. Dieselbe Berechnung wird auch bei Mietverhältnissen angewendet.

- **Drittkosten**

Drittkosten im Zusammenhang mit der Durchführung von Studien, externen Prüf- und Messaufgaben und Technologietransfer im geförderten Projekt.

- **Sonstige programmspezifische Kosten**

Sonstige programmspezifische Kosten einschließlich vorhabensbezogener Kosten für Material, Bedarfsmittel und dergleichen, sofern diese nicht von einer anderen Kostenart umfasst sind.

- **Zusätzliche Gemeinkosten**

Zusätzliche Gemeinkosten können nur dann gefördert werden, wenn sie zur Erreichung des Förderungsziels erforderlich sind. Gemeinkosten können auf der Grundlage von Pauschalsätzen in Höhe von max. 20 % der unter 4.1.2 angeführten Personalkosten, Kosten für Instrumente und Ausrüstung sowie Kosten für Gebäude vorgesehen werden. Mit dem Gemeinkostenzuschlag sind alle Kosten mit Gemeinkostencharakter (z.B. Miete für allgemeine Flächen, Betriebskosten, Instandhaltung, Büromaterial, Administration, Buchhaltung/Controlling, Gehaltsverrechnung, EDV) abgegolten und dürfen nicht mehr als Einzelkosten abgerechnet werden. Bei Anwendung des Pauschalansatzes ist ein gesonderter Nachweis nicht mehr erforderlich.

4.2 Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind insbesondere:

- Kosten, die vor dem Antragstellungsdatum bzw. dem vertraglich festgelegten Vorhabensbeginn entstanden sind;
- Kosten, die nicht direkt, tatsächlich für die Dauer des geförderten Vorhabens entstanden sind;
- Kosten, die für einen erfolgreichen Vorhabenabschluss und die Zielerreichung keine unabdingbare Voraussetzung darstellen;
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten;
- Kosten, deren Bedeckung im Rahmen anderer Förderungen erfolgt;
- Rechnungsbelege unter EUR 50 exkl. USt, wobei gleichartige wiederkehrende Zahlungen an dieselben Liefernden innerhalb eines Jahres zusammengefasst werden können, um den Betrag zu überschreiten;
- Bildung von Rücklagen und Rückstellungen;
- Umsatzsteuer: die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von den Förderungsnehmenden zu tragen ist, somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmenden nicht tatsächlich zurückerhalten. Sollte eine Förderung vom Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerba-

ren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmenden an die richtlinienverantwortliche Bundesministerin oder den richtlinienverantwortlichen Bundesminister nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von den Förderungsnehmenden eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen;

- Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern (ausgenommen der Erwerb von aktiven Wirtschaftsgütern im Zuge einer Betriebsstättenübernahme);
- Ankauf von Fahrzeugen (ausgenommen innerbetriebliche Transportmittel).

Details zu den förderbaren und nicht förderbaren Kosten sowie zur Abrechnung werden von der AWS geregelt und auf der Website der AWS veröffentlicht.

5 Ablauf der Förderungsgewährung

5.1 Einreichung des Förderungsantrages

Die Förderungseinreichung ist laufend über eine elektronische Anwendung der AWS möglich und muss vor Durchführungsbeginn des Vorhabens gestellt werden. Jeder eingebrachte Förderungsantrag hat eine Erklärung der Förderungswerbenden zu enthalten, dass die abgegebenen Angaben richtig und vollständig sind.

Der Förderungsantrag hat mindestens zu enthalten:

- Name der Förderungswerbenden und der im Namen der Förderungswerbenden antragstellenden Person inkl. Kontaktdaten,
- im Falle von Förderungswerbenden Unternehmen zusätzlich die Firmenbuchnummer und Angaben zur Größe des Unternehmens sowie allenfalls zur Feststellung des KMU-Status alle erforderlichen Unterlagen⁵,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens,
- einen der Eigenart der Leistung entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan und alle sonstigen auf die geförderte Leistung Bezug habenden Unterlagen,
- Ergänzung über andere vorhabenseinschlägige Förderungen gemäß 7.1.1 der AWS T&I Richtlinie.

⁵ KMU-Definition gemäß Anhang I der AGVO: Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

- Höhe der für das Vorhaben benötigten Förderung.

Weiters hat der Förderungsantrag eine Erklärung zu enthalten, dass

- von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,
- eine ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,
- kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
- keine sonstigen Ausschlussgründe vorliegen.

Diesem Antrag ist auch ein Business Plan beizulegen.

Die AWS wird die zusätzlichen vorhabenseinschlägigen Förderungen durch Selbsterklärung der Förderungswerbenden bei Antragstellung und Abgabe des abschließenden Verwendungsnachweises abfragen.

5.2 Bewertungs- und Entscheidungskriterien

Zur Bewertung der Anträge werden insbesondere folgende Bewertungskriterien herangezogen:

- **Technologie- und Innovationspotenzial:** Das Unternehmen weist eine überdurchschnittliche Technologie- und Innovationskompetenz auf (nennenswerte F&E&I-Aktivitäten, Patente, Zertifizierungen, etc.).

Das Unternehmen ist auf dem Gebiet der Forschung und Forschungsüberleitung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen mit positiver ökologischer Wirkung tätig.

- **Umweltrelevanz:** Der Förderungswerbende verfügt über einen auf Klima- und Umweltziele ausgerichteten Business Plan, zu dessen Umsetzung das geförderte Vorhaben beiträgt.

Das Vorhaben führt zu Innovationen, die maßgeblich zur Erreichung von Umweltzielen im Rahmen des European Green Deals beitragen, ohne gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigungen dieser Ziele zu verursachen.

Das Vorhaben leistet einen erheblichen Beitrag zu Umwelt- und Klimaschutzziele (auf Ebene des gesamten Unternehmens bzw. der gesamten Betriebsstätte, des Fertigungsprozesses oder Prozesses der Dienstleistungserstellung, oder der Entwicklung oder Anwendung von Produkten mit hohem klimarelevantem Impact)

Das Vorhaben erzielt eine multiplikative Wirkung, die bei Anwendenden zu positiven ökologischen Impacts führt.

Die detaillierten Kriterien bzw. ihre Gewichtung werden auf der Website der AWS veröffentlicht.

5.3 Auswahlverfahren, Bewertungsgremium und Entscheidung

5.3.1 Auswahlverfahren

Für die Bewertungs- und Auswahlverfahren sowie die Prüfungs- und Bewertungsschritte gelten die Prinzipien gemäß Punkt 6.3 der AWS T&I Richtlinie 2024-2026.

Die AWS prüft zunächst die formale Richtigkeit und Vollständigkeit der Antragsunterlagen.

Wenn die Formalanforderungen nicht erfüllt sind, wird der Antrag von der weiteren Bearbeitung ausgeschlossen und die Förderungswerbenden erhalten eine schriftliche Verständigung.

Bei Erfüllung der Formalanforderungen des Förderungsantrags beginnt eine inhaltliche Prüfung des Antrags im Hinblick auf die grundsätzliche Eignung des Vorhabens gemäß der in 5.2 definierten Kriterien.

Die Expertinnen und Experten der AWS erstellen ein Gutachten, das der erp-Kreditkommission vorgelegt wird. Die erp-Kreditkommission als Bewertungsgremium spricht bei positiver Beurteilung eine Förderungsempfehlung aus, bei negativer Bewertung gibt das Bewertungsgremium eine schriftliche Begründung ab.

5.3.2 Förderungsentscheidung

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens sind Förderungsempfehlungen an die AWS, die auf dieser Grundlage die Förderungsentscheidung im Namen und auf Rechnung des Bundes gemäß Punkt 6.5 der AWS T&I Richtlinie 2024-2026 fällt. Abweichungen vom Ergebnis des Auswahlverfahrens sind zu begründen. Die Entscheidungen über Förderungsanträge werden von der AWS an die Förderungswerbenden kommuniziert und Ablehnungen begründet.

Die richtlinienverantwortliche Bundesministerin oder der richtlinienverantwortliche Bundesminister ist über das Ergebnis der Auswahlverfahren zu informieren und verfügt über ein Auskunftsrecht zu den und ein Einschaurecht in die Antrags- und Prüfungsunterlagen.

5.3.3 Bewertungsgremien

Für die Bestellung und Zusammensetzung des Bewertungsgremiums gelten sinngemäß die Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 2-4 sowie § 8 ERP-Fonds-Gesetz.

5.4 Abwicklung der Förderung

5.4.1 Förderungsvertrag

Im Falle der Gewährung einer Förderung hat die AWS dem oder der Förderungswerbenden ein zeitlich befristetes Förderungsangebot zu übermitteln. Nimmt der oder die Förderungswerbende das Förderungsangebot samt allfälligen Auflagen und Bedingungen innerhalb der festgelegten Frist an, kommt der Förderungsvertrag zustande.

Der Förderungsvertrag hat alle mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen zu enthalten.

5.4.2 Mindestbestimmungen für die Ausgestaltung des Förderungsvertrags

1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
2. Bezeichnung der Förderungsnehmenden, einschließlich Daten zur Gewährleistung der Identifikation (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer u.ä.),
3. Beginn und Laufzeit der Förderung,
4. Art und Höhe der Förderung,
5. genaue Beschreibung des geförderten Vorhabens (Förderungsgegenstand),
6. förderbare und nicht förderbare Kosten,
7. Berichtspflichten,
8. Auszahlungsbedingungen,
9. Kontrolle und Mitwirkung bei der Evaluierung,
10. Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung (siehe Punkt 6.3),
11. besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden,
12. Haftungsausschluss gemäß Punkt 7,
13. gegebenenfalls Bedingungen für Folge- oder Verlängerungsanträge sowie
14. sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen.

5.4.3 Weitere Bestimmungen des Förderungsvertrages

Der Förderungsvertrag hat weiters Bestimmungen zu enthalten, wonach die Förderungswerbenden insbesondere

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnen, die Leistung zügig durchführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließen;
2. der AWS alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigen und ihren Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommen;
3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei ihnen selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestatten oder auf deren Verlangen vorlegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilen oder erteilen lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellen, wobei über

den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforga n entscheidet;

4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 3 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahren; sofern EU-beihilferechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung;
5. zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall sind die Förderungswerbenden zu verpflichten, auf ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen;
6. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist; allfällige nähere Bestimmungen werden im Förderungsvertrag verankert;
7. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzen;
8. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGrBl S 219/1897 verwenden;
9. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises gemäß Punkt 6.2 innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichten;
10. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügen;
11. die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Punkt 6.3 übernehmen;
12. eine in Relation zum Förderungszweck angemessene Sicherstellung für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen (§§ 25 und 30 ARR) bieten;
13. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachten, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigen;
14. zum Zwecke der Evaluierung Informationen über die mit der Förderung erzielten Ergebnisse und deren Verwertung der AWS zur Verfügung stellen müssen; diese Verpflichtung kann sich auf bis zu 3 Jahre nach Ablauf der tatsächlichen Laufzeit des Förderungsvertrages erstrecken;

15. bis zum sowie nach Abschluss des Förderungsvorhabens bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen betreffend das Förderungsvorhaben in geeigneter Art und Weise auf die Förderung aus Bundesmitteln im Rahmen des Förderungsprogramms Green Frontrunner hinzuweisen haben.

5.5 Festlegung der Vorhabenslaufzeit

Vorhaben müssen gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnen, zügig durchgeführt und – sofern im Förderungsvertrag nicht anders vereinbart – innerhalb von zwei Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderungsvertrags) abgeschlossen werden. Eine Überschreitung der Vorhabenslaufzeit ist nur dann möglich, wenn ein Antrag auf Verlängerung an die AWS gestellt wurde und diese feststellt, dass der bewilligte Förderungszweck aufrechterhalten bleibt. Damit ist eine kostenneutrale Verlängerung der Vorhabenslaufzeit um ein Jahr auf maximal drei Jahre möglich. Sonstige Verlängerungen bedürfen eines gesonderten Förderungsantrags.

5.6 Vertragsänderungen während der Vorhabenslaufzeit

Die AWS ist berechtigt, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen zur Erreichung des Förderungszweckes zu verlangen, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Vertragsbestimmungen (insbesondere Bedingungen und Auflagen) erfordern. Hierüber wird mit den Förderungsnehmenden eine entsprechende Zusatzvereinbarung getroffen. Kann eine solche Zusatzvereinbarung nicht getroffen werden, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund unter sinngemäßer Anwendung des Punktes 6.3 vor.

Die AWS kann nach einem begründeten, schriftlichen Antrag der Förderungsnehmenden Auflagen der Förderungsverträge anpassen, sofern die wesentlichen Inhalte des Vorhabens und der bewilligte Förderungszweck aufrechterhalten und die Zielsetzungen des Programms weiterhin erfüllt werden.

6 Kontrolle und Auszahlung

6.1 Kumulierung und Mehrfachförderung

Vor Gewährung einer Förderung ist von der AWS zu erheben:

- a) welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln den Förderungwerbenden in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsantrags für dieselbe Leistung (für das Vorhaben), auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden und
- b) um welche derartigen Förderungen sie bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht haben, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie noch beantragen wollen.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungswerbenden zu erfolgen. Die AWS hat angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der Angaben der oder des Förderungswerbenden vorweg festzulegen (z.B. Regelmäßige Abstimmung mit relevanten Förderungseinrichtungen oder im Verdachtsfall Beziehung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anderer Förderungseinrichtungen etc.), die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. Dabei ist auch eine automatisierte Abfrage aus dem Transparenzportal vorzunehmen.

Werden Unionsmittel, die von den Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfehöchstintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.

Beihilfen auf Basis dieses Programmdokuments, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
- b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten; jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrug nicht überschritten wird.

Beihilfen auf Basis dieses Programmdokuments dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Punkt 5.2 der AWS T&I Richtlinie 2024-2026 festgelegten maximalen Beihilfeintensitäten überschritten werden.

Insbesondere stellen Unionsmittel, die zentral von der Europäischen Kommission verwaltet werden und nicht der mittelbaren oder unmittelbaren Kontrolle des Mitgliedstaates unterliegen, keine staatliche Beihilfe dar und sollten daher bei der Prüfung der Einhaltung der Anmeldeschwellen und Förderungsobergrenzen gemäß AGVO nicht berücksichtigt werden, vorausgesetzt, der günstigste Finanzierungssatz gemäß einschlägigem EU-Recht (in der Regel die in Horizon Europe vorgegebenen Obergrenzen) wird durch den Gesamtbetrag nicht überschritten.

Daher hat die AWS vor der Gewährung einer Förderung bei Verdacht des Vorliegens unerlaubter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungseinrichtungen zu verständigen. Aufgrund eines wirksamen risikobasierten Kontrollverfahrens zur Identifizierung von Verdachtsfällen wird die AWS durch Abstimmung mit anderen Förderungseinrichtungen die vorhandenen Datenbanksysteme nutzen. Liegt eine unerlaubte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren.

Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere

- a) der Förderungsantrag derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerlaubten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,
- b) von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens ausgegangen werden kann und
- c) die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

Bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens haben die Förderungsnehmenden der AWS alle in der Vorhabenslaufzeit beantragten Förderungen mitzuteilen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen.

6.2 Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel

Die Förderungsnehmenden haben die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel durch Verwendungsnachweise in Form von Sachberichten und zahlenmäßigen Nachweisen zu belegen. Die Förderungsnehmenden haben diesbezüglich zu den in den Förderungsverträgen festgelegten Zeitpunkten Zwischenverwendungsnachweise⁶ und einen abschließenden Verwendungsnachweis vorzulegen. Vorlagen hierzu werden auf der Website der AWS zur Verfügung gestellt. Die AWS hat sich gemäß Punkt 7.2 der AWS T&I Richtlinie 2024-2026 vorzubehalten, mindestens 10 % der Förderungssumme erst bei Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises auszuzahlen.

Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes-, Landes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielten Ergebnisse hervorgehen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die AWS hat sich entweder die elektronische Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese bei den Förderungsnehmenden vorzubehalten. Die AWS kann sich bei der Überprüfung des zahlenmäßigen Nachweises vertrauenswürdiger Dritter, wie z.B. Wirtschaftstreuhand- oder Steuerberatungsunternehmen sowie automatisierter Methoden bedienen.

Die AWS hat die Termine für die Vorlage der Verwendungsnachweise laufend zu überwachen und die Verwendungsnachweise zeitnahe zu überprüfen.

Die AWS hat vorweg angemessene und wirksame risikobasierte Kontrollverfahren (z.B. Abstimmung mit Förderungseinrichtungen, Stichprobenverfahren, etc.) festzulegen, durch die gewährleistet werden kann, dass Förderungsmissbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden.

⁶ Bei der Umsetzung von 50% des Projektes und Nachweis der entsprechenden Kosten kann eine Teilabrechnung erfolgen (siehe Punkt 6.4).

Die AWS kann nach einem begründeten, schriftlichen Antrag der Förderungsnehmenden Auflagen der Förderungsverträge anpassen, sofern die wesentlichen Inhalte des Vorhabens und der bewilligte Förderungszweck aufrechterhalten und die Zielsetzungen des Programms weiterhin erfüllt werden.

Im Zuge der Endabrechnung wird jedes Vorhaben von der AWS kontrolliert. Diese Kontrollen umfassen zumindest stichprobenartig die Überprüfung der Belege sowie die Einhaltung der rechtlichen und vertraglichen Vorschriften. Die AWS wird im Zuge des abschließenden Verwendungsnachweises eine rechtsverbindliche Erklärung einfordern, dass die abgerechneten Leistungen von keiner anderen Förderungseinrichtung in unzulässiger Weise gleichfalls gefördert wurden. Die Förderungsnehmenden haben zur Kenntnis zu nehmen, dass die missbräuchliche Verwendung von Förderungsmitteln strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

6.3 Einstellung der Förderung und Rückzahlungsverpflichtungen

Die Förderungsnehmenden sind zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung aufgrund einer begründeten Entscheidung und Aufforderung der haushaltsführenden Stelle, der AWS oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von der oder vom Förderungsnehmenden über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. von den Förderungsnehmenden vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesem Programmdokument vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. die Förderungsnehmenden nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse melden, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden,
4. die Förderungsnehmenden vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindern oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Förderungsmittel von den Förderungsnehmenden ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. die Leistung von den Förderungsnehmenden nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,

7. von den Förderungsnehmenden das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Punkt 5.4.3 Z 10 nicht eingehalten wurde;
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von den Förderungsnehmenden nicht beachtet wurden;
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird;
10. den Förderungsnehmenden obliegende Publizitätsmaßnahmen gemäß § 31 ARR 2014 nicht durchgeführt werden;
11. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von den Förderungsnehmenden nicht eingehalten wurden.

Anstelle der vorher genannten gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die von der oder vom Förderungsnehmenden übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden der Förderungsnehmenden am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für die AWS die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese bei Verschulden mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 % Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

6.4 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch die Förderungsnehmenden für das geförderte Vorhaben entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird, und darf nur an die Förderungsnehmenden oder an andere im Förderungsvertrag ausdrücklich genannte natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften erfolgen.

Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalierten Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann

ausbezahlt wird, wenn ein Zwischenverwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10 % des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist. Die Auszahlung erfolgt durch die AWS nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten. Teilabrechnungen und Teilauszahlungen sind in der Regel in zwei Tranchen gemäß Vorhabensfortschritt möglich und im Förderungsvertrag festzulegen.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht zu nehmen.

Sofern mit der Eigenart der Förderung vereinbar ist überdies auszubedingen, dass die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern.

6.5 Datenschutz

6.5.1 Allgemeine Regelungen zum Datenschutz

Die Förderungswerbenden nehmen zur Kenntnis, dass die richtlinienverantwortliche Bundesministerin oder der richtlinienverantwortliche Bundesminister und die AWS als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben erforderlich ist.

Die Förderungswerbenden nehmen ebenfalls zur Kenntnis, dass die richtlinienverantwortliche Bundesministerin oder der richtlinienverantwortliche Bundesminister und die AWS als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihnen selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen. Des Weiteren sind Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 möglich.

Die Förderungswerbenden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber der richtlinienverantwortlichen Bundesministerin oder dem Bundesminister und/oder der AWS in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt.

Des Weiteren wird den Förderungswerbenden zur Kenntnis gebracht, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundesgesetzes über die Führung des Bundeshaushaltes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, sowie § 14 ARR 2014) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Für über diese Bestimmungen hinausgehende Verarbeitungen personenbezogener Daten ist von der AWS eine Zustimmungserklärung der betroffenen Personen einzuholen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AWS, die Mitglieder ihrer Organe und Beiräte sowie die Sachverständigen betreffend Tatsachen, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Tätigkeit für die AWS zur Kenntnis gelangen und deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse der AWS oder der Förderungswerbenden gelegen ist, zu Verschwiegenheit verpflichtet sind. Daten dürfen an Dritte nur übermittelt werden, wenn bundesgesetzliche Vorschriften dies vorsehen oder die betroffene Person in die Übermittlung eingewilligt hat.

Geschäftsgeheimnisse im Sinne der §§ 26a ff des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG), BGBl. Nr. 448/1984, welche der AWS übermittelt werden, haben die Förderungswerbenden der AWS ausdrücklich aufzuzeigen.

6.5.2 Veröffentlichung und Darstellung der Ergebnisse des Vorhabens

Die jeweiligen richtlinienverantwortlichen Bundesministerinnen oder Bundesminister sowie die AWS sind berechtigt, basierend auf unionsrechtlichen oder nationalen Rechtsgrundlagen, Informationen und Daten von öffentlichem Interesse, wie z.B. Informationen gemäß Anhang III der AGVO, Art. 6 der De-minimis-Verordnung oder Vorhabens-Zusammenfassungen, zu veröffentlichen. Förderungsnehmende können gegen Veröffentlichungen begründeten Einwände (z.B. Patentierung, Geschäftsgeheimnis, etc.) vorbringen.

7 Haftung

Der Bund und die AWS übernehmen keine wie immer geartete Haftung für den Eintritt eines bestimmten Erfolges im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben oder für Personen- oder Sachschäden, die im Zuge der Durchführung der Vorhaben entstehen. Weder aus dem Förderungsvertrag noch aus der Beratung und Betreuung können Haftungsansprüche gegenüber der AWS bzw. dem Bund abgeleitet werden.

8 Geltungsdauer und Übergangsbestimmungen

Das Programmdokument tritt mit xx.2024 in Kraft und ist bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, auf Grundlage dieses Programmdokuments geförderten Vorhabens anzuwenden. Entscheidungen über Förderungsgewährungen auf Basis dieses Programmdokuments können bis 31.12.2026 erfolgen.

ENTWURF

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 – Operative Ziele.....	5
Tabelle 2 – Indikatoren.....	6

ENTWURF